

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 227/97

BESCHLUSS

vom
2. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni
1997 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert: 88.606,36 DM (20 % von
443.031,81 DM)

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Es trifft zwar zu, daß bei Erlaß des Berufungsurteils die
Voraussetzungen für eine Aktivierung des
Schadensersatzanspruchs und damit für die Entstehung der daran
anknüpfenden (weiteren) Steuerpflicht noch nicht vorlagen.
Diese Voraussetzungen sind aber inzwischen schon deswegen
eingetreten, weil die Revision bis zum Ablauf der
Revisionsbegründungsfrist die Verurteilung zum Ausgleich des
ursprünglichen Steuerschadens nicht angegriffen hat. Diese
unstreitige Tatsache ist auch in der Revisionsinstanz zu
berücksichtigen (vgl. BGHZ 104, 215, 221 f; BGH, Urt. v.

8. November 1984 – I ZR 206/80, WM 1985, 241, 242).

Was für die Pflicht zur Versteuerung der Ersatzleistung auf den Körperschaftsteuerschaden gilt, gilt in gleicher Weise hinsichtlich des Solidaritätszuschlags – dieser ist ebenso wie die Körperschaftsteuer nur wegen der Vorschrift des § 10 Nr. 2 KStG nicht als Betriebsausgabe abziehbar – und erst recht hinsichtlich der Gewerbesteuer, die als Betriebsausgabe das zu versteuernde Einkommen mindert.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)